

Einleitung

A. Einführung

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Vorgesetzten für Taten, die aus Verbänden wie Unternehmen oder sonstigen organisierten Strukturen heraus gegen Rechtsgüter Außenstehender begangen werden. Auf die Erfassung solcher Kriminalität ist das deutsche Strafrecht aufgrund seiner Konzeption als Mittel zur Bekämpfung individueller (Gewalt-)Kriminalität nicht ausgerichtet. Daher bereitet die strafrechtliche Erfassung von Kriminalität aus Verbänden erhebliche Schwierigkeiten. Denn die Strukturen des Strafrechts¹ bilden nahezu ausnahmslos die Handlungsverantwortung, nicht aber die Entscheidungsverantwortung ab. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist damit oftmals nicht den Entscheidungsträgern in einem Unternehmen, sondern den unmittelbar Handelnden zugewiesen, die jedoch innerhalb der Verbandshierarchie regelmäßig nur einen niedrigen Rang bekleiden. Sie führen nur Anweisungen aus und treffen nicht die Entscheidungen, die zu Rechtsgutsverletzungen führen.

I. Versuche der Rechtsprechung zur Erfassung von Entscheidungsverantwortung

Wenn die Strafverfolgungsorgane sich dennoch darum bemühen, nicht nur die Handlungs-, sondern auch die Entscheidungsverantwortung strafrechtlich zu erfassen, werden diese Versuche rasch durch die Rechtsinstitute begrenzt, die im deutschen Strafrecht zur Zurechnung von Erfolg und Unrecht zur Verfügung stehen. Diese Problematik wird in der Praxis oft zusätzlich dadurch verschärft, dass die moderne Wirtschaft von den Prinzipien der Dezentralisierung, der Delegation und von möglichst flachen Hierarchien bestimmt ist.² Auf diese Weise steht dem unmittelbar Handelnden auf der unteren Hierarchieebene häufig nicht das Wissen zur Verfügung, das er benötigen würde, um die Folgen seiner Handlungen abzusehen; es fehlt ihm damit der Tatvorsatz. Der Vorgesetzte dagegen hat infolge von Delegation der anfallenden Aufgaben regelmäßig keine Kenntnis, wie bestimmte Handlungen an der Basis des Unternehmens ausgeführt werden, so dass ihm ebenfalls der Tatvorsatz fehlt. Es kommt zu der von *Ulrich Beck* als „organ-

1 Soweit im Folgenden der Begriff Strafrecht verwendet wird, ist damit grundsätzlich das Strafrecht im weiteren Sinne, also unter Einschluss des Ordnungswidrigkeitenrechts, gemeint.

2 Vgl. *Schünemann* Unternehmenskriminalität, S. 30 ff.; ferner *Heine* Strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 31 ff.; *Dannecker* in: FS Böttcher, S. 465; vgl. zur Dezentralisierung *Kluth* Soziologie der Großbetriebe, S. 63 f.

*nisierte Unverantwortlichkeit*³ beschriebenen Situation, die ein Auseinanderfallen von Verantwortung und Verantwortlichkeit und damit strafrechtliche Sanktionsdefizite zur Folge haben kann.⁴

1. Erweiterung der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft auf Straftaten aus Wirtschaftsunternehmen

Die Rechtsprechung hat versucht, dieser Unverantwortlichkeit durch eine extensive Anwendung der im Strafgesetzbuch geregelten und von der Rechtswissenschaft entwickelten Rechtsinstitute der Täterschaftsdogmatik entgegenzutreten. So wurde zur strafrechtlichen Erfassung der Personen, die tödliche Schüsse an der Berliner Mauer im *Politbüro* der DDR angeordnet hatten, die mittelbare Täterschaft angewandt.⁵ Die mittlerweile von der herrschenden Meinung⁶ grundsätzlich anerkannte Form der mittelbaren Täterschaft durch *Organisationsherrschaft*⁷ ist jedoch in der Lehre nach wie vor heftiger Kritik ausgesetzt:⁸

Der Bundesgerichtshof habe bislang noch keine klaren Kriterien entwickeln können, um den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG gerecht zu werden. Zudem könne die mittelbare Täterschaft ohnehin lediglich die Erfassung der Entscheidungsverantwortung Vorgesetzter leisten, die im Hinblick auf die begangenen Straftaten Untergebener zumindest konkludente Anweisungen zur Tatbegehung erteilt haben. Die mittelbare Täterschaft kann also auch in dieser weiten Form keine umfassende Abbildung der Vorgesetztenverantwortlichkeit leisten, weil sie bereits von ihrer Konzeption her nicht den Vorgesetzten im Blick hat, der vorsätzlich oder gar nur fahrlässig die Tat eines Untergebenen geschehen lässt.

2. Erfassung von Entscheidungs- und Aufsichtsverantwortung durch die Geschäftsherrenhaftung

Das Geschehenlassen von Straftaten in einem Unternehmen oder Betrieb ist seit Jahrzehnten Gegenstand der Diskussion um die sogenannte Geschäftsherren- oder Betriebsherrenhaftung. Mit diesem Thema hat sich bereits das Reichsgericht⁹ auseinandergesetzt und den Prinzipal eines Unternehmens für die von seinen Angestellten begangenen Straftaten zum Nachteil der Rechtsgüter Dritter strafrechtlich in die Haftung genommen. Die Judikatur hat diese Anerkennung

3 Ulrich Beck Gegengifte – Die organisierte Unverantwortlichkeit, S. 11.

4 Vgl. Dannecker in: Ameling, Individuelle Verantwortung, S. 209, 221 f.

5 BGH, Urt. v. 26.7.1994 – 5 StR 98/94, BGHSt 40, 218 ff.

6 Vgl. nur Fischer, § 25 Rn. 11 m.w.N. auch zu abweichenden Ansichten, vgl. ferner hier S. 102 ff.

7 Grundlegend hierzu Roxin GA 1963, 193 ff.

8 Vgl. etwa Rotsch Einheitstäterschaft, S. 317 f., 380 ff.; ders. ZStW 112 (2000), 518 ff.

9 Vgl. nur RG, Urt. v. 28.3.1924 – I 818/23, RGSt 58, 130 ff. m.w.N.

der Geschäftsherrenhaftung bis in die jüngste Vergangenheit fortgesetzt und weiterentwickelt.¹⁰ Jedoch fehlen auch hier in weiten Bereichen hinreichend bestimmte Kriterien, die dem Rechtsunterworfenen die Möglichkeit geben, sein Verhalten so einzustellen, dass er sich nicht strafbar macht. Zudem ist die Legitimationsgrundlage der Geschäftsherrenhaftung in der Literatur heftig umstritten, so dass sich eine große Zahl sehr unterschiedlicher Begründungsansätze entwickelt hat.¹¹ Mag die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn also dem Grunde nach unbestritten sein, so bietet der derzeitige Stand der Diskussion dennoch keine Möglichkeit, einen entsprechenden Tatbestand der Geschäftsherrenhaftung so zu formulieren, dass er den Anforderungen von Art. 103 Abs. 2 GG gerecht wird.

3. Überforderung mit „organisierter Unverantwortlichkeit“ und fahrlässig geduldeten Vorsatzdelikten

Die Beteiligungslehre des deutschen Strafrechts ist von ihrer Anlage her nicht geeignet, der insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht häufigen Fallkonstellationen Herr zu werden, in denen der Vorgesetzte aus Nachlässigkeit sein Unternehmen oder seine Abteilung in einer Weise organisiert, die Untergebene geradezu dazu einlädt, Straftaten gegen Außenstehende zu begehen. Die Verantwortung des Vorgesetzten, der durch fahrlässige Pflichtverletzungen die Straftat eines Untergebenen fördert oder ermöglicht, ist per se nur in den Fällen strafrechtlich erfassbar, in denen die fahrlässige Erfolgsherbeiführung oder Tatbegehung strafbar ist. Das ist in wichtigen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts, wie z.B. dem Lebensmittelstrafrecht, zwar der Fall, in manchen ebenso relevanten Bereichen, wie dem Steuerstrafrecht, aber nur teilweise und in wieder anderen, wie dem Korruptionsstrafrecht, gesetzlich nicht vorgesehen.¹² Das Strafrecht ist damit de lege lata nicht in der Lage, die Entscheidungs- und Lenkungsverantwortung von Vorgesetzten in Verbänden in einer Weise abzubilden, die einem rechtsstaatlichen Strafrecht entspricht, also in hinreichend bestimmten Strafvorschriften und ausgerichtet an Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Handelns der Entscheidungsträger, die mit ihren Entscheidungen Rechtsgutsverletzungen bewirken.

10 Vgl. BGH, Urt. v. 17.7.2009 – 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44 ff.; Urt. v. 20.10.2011 – 4 StR 71/11, BGHSt 57, 42 ff.; vgl. auch *Bülte NZWiSt* 2012, 176 ff.

11 Zum Streitstand etwa *Spring Geschäftsherrenhaftung*, 2009, passim; ferner *Dous Strafrechtliche Verantwortlichkeit*, S. 184 ff.; *Beulke* in: FS Geppert, S. 23 ff.; *Dannecker/Dannecker* JZ 2010, 981 ff.; *Selbmann HRRS* 2014, 235 ff.

12 Vgl. zur Tradition der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Wirtschaftsstrafrecht BGH, Urt. v. 2.8.1960 – 1 StR 229/60, BGHSt 15, 103, 104 f.; *Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht AT*, Rn. 185 ff.; *Dannecker/Bülte* in: *Wabnitz/Janovsky* 1. Kap. Rn. 109; ferner zur Problematik der Berufsfahrlässigkeit *Dannecker ZStW* 117 (2005), 697, 728.

II. Vorschriften über die Vorgesetztenverantwortlichkeit im geltenden Recht als Lösungsmodelle

Als Lösungsweg steht daher nur die Einführung einer gesetzlichen Regelung für die Vorgesetztenverantwortlichkeit offen. In dieser Arbeit soll ein entsprechender Regelungsvorschlag entwickelt werden, der sich an nationalen Strafvorschriften ebenso orientiert wie an Regelungen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit im Europäischen und internationalen Strafrecht.

1. Nationale Regelungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit

Dabei ist es keineswegs so, dass das deutsche Strafrecht nicht bereits seit längerer Zeit Regelungen zur Erfassung von Vorgesetztenverantwortlichkeit kennen würde. So sind im Strafrecht für Amtsträger Vorschriften enthalten, die das Geschehenlassen von Straftaten Untergebener durch Vorgesetzte ausdrücklich unter Strafe¹³ stellen. Das Wehrstrafrecht geht über diese Sanktionierung des Vorgesetzten sogar noch hinaus und stellt auch die Verletzung der Aufsichtspflicht unter Strafe, soweit diese zum Eintritt schwerwiegender Folgen geführt hat. Eine Vorgesetztenverantwortlichkeit kennt auch das Pressestrafrecht für den verantwortlichen Redakteur und den Verleger im Hinblick auf Presseinhaltssdelikte, soweit er die Pflicht zur Freihaltung von Publikationen von strafbarem Inhalt zumindest fahrlässig verletzt. Schließlich findet sich auch eine Regelung zur Sanktionierung von Aufsichtspflichtverletzungen im Ordnungswidrigkeitenrecht, die eine zumindest fahrlässige Förderung von Verfehlungen aus einem Betrieb durch deren Inhaber oder Beauftragten mit Bußgeld bedroht. Doch die genannten Vorschriften können nur sehr bedingt als Ausgangspunkt oder Modell für die Entwicklung einer Regelung über die Vorgesetztenverantwortlichkeit angesehen werden. Die Vorschriften des Wehrstrafrechts und des Strafrechts für Amtsträger können ebenso wie das Pressestrafrecht nur einen schmalen Ausschnitt der Entscheidungs- und Lenkungsverantwortung von Vorgesetzten in strafrechtlicher Verantwortlichkeit abbilden. Einer Übertragung der deutlich weitergehenden Vorschrift aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht in das Strafrecht dürfte regelmäßig der im Strafrecht allgegenwärtige¹⁴ verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz¹⁵ entgegenstehen.¹⁶

13 Zu dem auch hier verwendeten Begriff der Strafe vgl. *Kaspar Verhältnismäßigkeit*, S. 20 m.w.N.

14 Vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 5.3.1968 – 1 BvR 579/67, BVerfGE 23, 127, 133 („übergreifende Leitregel allen staatlichen Handelns“); ferner *Kaspar Verhältnismäßigkeit*, S. 107ff. m.w.N.

15 Zur Verhältnismäßigkeit als Prinzip mit Verfassungsrang bereits BVerfG, Beschl. v. 5.3.1968 – 1 BvR 579/67, BVerfGE 23, 127, 133; näher hierzu *Kaspar Verhältnismäßigkeit*, S. 100ff.

16 Vgl. zur grundsätzlichen Geltung und Notwendigkeit der spezifischen Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch *Kaspar Verhältnismäßigkeit*, S. 38 ff.

Doch auch wenn sich ein Transfer der jeweiligen Regelungen in das allgemeine Strafrecht verbietet, beinhalten die genannten Vorschriften der unterschiedlichen Rechtsgebiete wichtige Elemente, die in anderer Form und Zusammensetzung den neu zu schaffenden Vorschriften über die Vorgesetztenverantwortlichkeit als Basis oder Bausteine dienen könnten und gegebenenfalls dienen müssen, wenn eine konsistente Zurechnungsstruktur angestrebt wird. Dazu bedarf es jedoch der Lösung eines gewichtigen Problems: Alle Vorschriften über die Vorgesetztenverantwortlichkeit im deutschen Strafrecht basieren auf formalisierten Hierarchiestrukturen. In Militär und Staatsapparat ist dies offenkundig, auch im Pressestrafrecht sind der verantwortliche Redakteur und der Verleger leicht zu bestimmen. Gleiches gilt wohl auch für den Inhaber eines Betriebes, für den insbesondere das Ordnungswidrigkeitenrecht die Verletzung von Ge- und Verboten sanktioniert. Im allgemeinen Strafrecht und auch im Wirtschaftsstrafrecht fehlen oftmals solche klaren Hierarchien, teils weil sich die Organisationsstrukturen in Verbänden nicht systematisch entwickelt und sich daher keine klare Anweisungswege herausgebildet haben, teils weil die Beseitigung klarer Anweisungsstrukturen in Verbänden explizit gewollt ist, um eine „organisierte Unverantwortlichkeit“ und damit die Sanktionslosigkeit des Einzelnen hervorzurufen.

2. Vorgesetztenverantwortlichkeit im Europäischen Strafrecht und im Völkerstrafrecht

a) *Vorschlag für ein Wirtschaftsstrafgesetzbuch zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Corpus Juris 2000)*

In den Vorschlägen für strafrechtliche Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union,¹⁷ dem Corpus Juris aus dem Jahr 2000 (im Folgenden Corpus Juris), sind in Art. 12 bereits Regelungen zur Sanktionierung des Geschehenlassens von Straftaten aus Unternehmen heraus enthalten. Entscheidungsträger und Amtsträger sollen nach diesen Vorschriften strafrechtlich verantwortlich sein, wenn sie Straftaten ihrer Mitarbeiter durch die Verletzung von Aufsichtspflichten ermöglichen oder erleichtern. Doch ist diese Regelung noch nicht hinreichend differenziert, weil sie nicht zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Pflichtverletzungen trennt. Außerdem erfasst die Vorschrift weder die in der Praxis häufige und kriminologisch bedeutsame nachträgliche Begünstigung des Täters durch Verdecken oder Belohnen der Tat noch die Ausnutzung der Tat zu wirtschaftlichen Zwecken für das Unternehmen. Insofern bleiben trotz des wichtigen Ansatzes und einer bemerkenswerten Regelung zur Delegation erhebliche Sanktionslücken und Friktionen, wenn man die Regelungen des

17 Die Fassung aus dem Jahr 1997 ist veröffentlicht in Delmas-Marty Corpus Juris, 1998.

Art. 12 Corpus Juris aus dem Blickwinkel der deutschen Strafrechtsdogmatik betrachtet; und diese Perspektive ist für die Schaffung einer nationalen Regelung über die Vorgesetztenverantwortlichkeit maßgeblich und wird daher hier im Folgenden weitgehend zugrunde gelegt.

b) *Superior responsibility im internationalen Völkerstrafrecht*

Den entscheidenden Hinweis zur Entwicklung der in dieser Arbeit vorgestellten Lösung für das Problem der Vorgesetztenverantwortlichkeit enthält das Völkerstrafrecht, das zur Erfassung der Entscheidungs- und Lenkungsgewalt des Vorgesetzten in einer Vielzahl von Strafprozessen aus der Befehlsverantwortlichkeit des kommandierenden militärischen Vorgesetzten für Straftaten seiner Untergebenen gegen das humanitäre Völkerrecht die sogenannte *superior responsibility* des Vorgesetzten im Allgemeinen herausgearbeitet hat. Diese Entwicklung, die zwangsläufig mit der Ablösung der Verantwortlichkeit von klaren Hierarchien verbunden war, wenn auch der nichtmilitärische Vorgesetzte außerhalb staatlicher Strukturen erfasst sein soll, konnte sich nur durch die Ausprägung eines faktischen Vorgesetztenbegriffs auf der Grundlage der Entscheidungs- und Lenkungsgewalt durch die sogenannte *effective control* vollziehen. Dieses zentrale Element der völkerstrafrechtlichen Strafrechtsdogmatik kann sich als wichtiger Baustein einer gesetzlichen Vorgesetztenverantwortlichkeit im zukünftigen deutschen Strafrecht erweisen.

c) *Vorgesetztenverantwortlichkeit im deutschen Völkerstrafgesetzbuch*

Darüber hinaus ist die Vorgesetztenverantwortlichkeit des internationalen Völkerstrafrechts durch das 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) in deutsches Strafrecht umgesetzt worden. Der Gesetzgeber hat sich dabei der Elemente bedient, die er im Wehrstrafrecht, im Strafrecht der Amtsträger und im Ordnungswidrigkeitenrecht vorgefunden hat, um die zum Teil etwas fremdartige und deutschen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entsprechende superior responsibility in das deutsche Strafrechtssystem einzupassen und dabei den Vorgaben des Grundgesetzes an ein rechtsstaatliches Strafrecht gerecht zu werden. Diese Aufgabe erfüllt das Völkerstrafgesetzbuch nach der wohl einhelligen Auffassung vollständig und vorbildlich,¹⁸ so dass sich Anleihen bei dieser Regelung anbieten.

18 Vgl. nur Werle/Jeffberger JZ 2002, 725, 734.

III. Entwicklung eines Lösungsvorschlags für das allgemeine deutsche Strafrecht

Diese Arbeit verfolgt das Ziel, die Grundlagen der Vorgesetztenverantwortlichkeit im internationalen Völkerstrafrecht und Völkerstrafgesetzbuch zu untersuchen, um so einen Weg zu finden, wie eine Übertragung der Grundstrukturen der Vorgesetztenverantwortlichkeit aus dem Völkerstrafgesetzbuch unter Berücksichtigung der weiteren speziellen Regelungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit in das allgemeine Strafrecht de lege ferenda gelingen kann. Das Ergebnis der Untersuchung ist ein Vorschlag für diese Vorschriften, die eine umfassende, aber zugleich verhältnismäßige und den Vorgaben des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG entsprechende Vorgesetztenverantwortlichkeit ermöglichen sollen.¹⁹ Diese gesetzlichen Regelungen sollen als Vorschriften des Allgemeinen Teils für den Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs²⁰ und anderer Strafgesetze konzipiert werden. Das bedeutet jedoch, dass die vorliegende Arbeit nicht nur die Zurechnungsregeln als solche entwickeln muss, sondern auch Kriterien zu erarbeiten hat, anhand derer bestimmt werden kann, in welchen Bereichen die Regelungen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit zur Anwendung kommen. Es sind also Kriterien zu entwickeln, mit denen die Kriminalitätsbereiche bestimmt werden können, für die eine systematische Vorgesetztenverantwortlichkeit nach den Maßstäben einer wissenschaftlich fundierten Kriminalpolitik erforderlich ist.

Angesichts der fortschreitenden Europäisierung des Strafrechts stellt sich zudem die Frage, ob der richtige Weg über einen Vorschlag für eine europäische Regelung zur Vorgesetztenverantwortlichkeit führen müsste; zumal das Corpus Juris einen solchen Vorschlag bereits beinhaltet. Weißer hat in ihrer Habilitationsschrift²¹ zudem die Quintessenz einer europäischen Täterschaftslehre erarbeitet und festgestellt, dass „*Täterschaft nicht mehr und nicht weniger [sei] als die Verantwortlichkeit einer Person für einen strafrechtlichen relevanten Geschehensablauf*“.²² Als Grundlage einer europäischen Täterschaft hat sie eine Zurechnung vorgeschlagen, die auf der Tatprägung basiert. Weißer hat insofern aber auch die Notwendigkeit eigenständiger Entwicklungen im nationalen Strafrecht deutlich gemacht. Ihre Lösung könne lediglich ein „*europäisches Tätermodell*“ sein und kein fertiges „*Täterbild*“ liefern. Daher müsse man „*mit den bestehenden Strafrechtsordnungen behutsam umgehen, und sie dürfen nicht im Überschwang eines Harmonisierungsbestrebens über Bord geworfen werden*“.²³ Weißer belässt es – ebenso wie die Schöpfer des Corpus Juris – bei einem Diskussionsentwurf, weil

19 Hierzu insbesondere Tiedemann Verfassungsrecht und Strafrecht, *passim*; Dannecker in: Leipziger Kommentar, § 1 Rn. 179 ff.

20 Vgl. zur dogmatischen und verfassungsrechtlichen Bedeutung eines Allgemeinen Teils im Besonderen Teil Tiedemann in: FS Baumann, S. 7 ff.

21 Weißer Täterschaft in Europa, 2011.

22 Weißer Täterschaft in Europa, S. 560.

23 Weißer Täterschaft in Europa, S. 562 m.w.N.

es sich verbiete, den Mitgliedstaaten aus supranationaler Perspektive eine Beteiligungslehre überzustülpen und „Europa“ sich nicht in diesem grundlegenden Bereich in die nationalen Rechtsordnungen einschleichen sollte.²⁴

Schon aus diesem Grund kann eine einheitliche europäische Regelung für alle Bereiche der Kriminalität aus Unternehmen und sonstigen Organisationen (noch) nicht die Lösung für die Probleme im nationalen Strafrecht sein. Eine deutsche Regelung für die Vorgesetztenverantwortlichkeit ist und bleibt also erforderlich. Dies gilt ferner, weil sich eine unionsrechtliche Regelung allein auf die Bereiche des Strafrechts erstrecken kann, für die der Europäischen Union die originäre Regelungskompetenz zusteht. Das betrifft nach Art. 325 AEUV insbesondere die Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der Europäischen Union. In anderen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts wäre eine nationale Regelung also auch dann unverzichtbar, wenn europäische Vorgaben geschaffen würden. Denn die gegenwärtigen Defizite des deutschen Strafrechts müssen beseitigt werden.

Die nationale Verankerung der hier zu entwickelnden Vorschriften über die Vorgesetztenverantwortlichkeit führt jedoch nicht dazu, dass die für das deutsche Strafrecht bestimmten Regeln nicht auch als Modell für eine europäische Vorgesetztenverantwortlichkeit dienen könnten. Die Möglichkeit des Modellcharakters liegt auf der Hand, weil diese Regeln das Ergebnis der Umsetzung völkerstrafrechtlicher Vorgaben darstellen, die sich in der internationalen Rechtsprechung entwickelt haben und in weiten Bereichen das Ergebnis eines internationalen Konsenses darstellen. Hier könnte also der Weg beschritten werden, dass internationales Strafrecht in nationale Kategorien umgesetzt wird und dann wiederum dem europäischen Recht Impulse geben könnte.

B. Ziele der Untersuchung

Die Entwicklung der Kriterien einer sachgerechten Vorgesetztenverantwortlichkeit und zur Bestimmung von Kriminalitätsbereichen, in denen eine Vorgesetztenverantwortlichkeit gerechtfertigt oder sogar notwendig erscheint, kann nicht nur die dringend notwendige Anpassung des Strafrechts an die Bedürfnisse einer von Verbänden geprägten Wirtschaftsgesellschaft, sondern auch darüber hinaus einen erheblichen Erkenntnisgewinn für die Erfassung von Entscheidungsverantwortung als strafrechtliche Verantwortlichkeit bringen:

24 Weißer Täterschaft in Europa, S. 562.